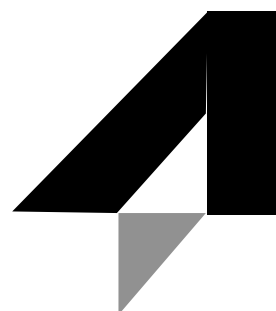


**Sachverständige
und
Untersuchungsstellen
nach § 18 BBodSchG**

– Sachstand, Bewertung, Empfehlungen –



Herausgeber:

Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e. V. (ITVA)
Pestalozzistraße 5 - 8
D-13187 Berlin
Tel.: 030/48 63 82 80
Fax: 030/48 63 87 46
E-Mail: info@itv-altlasten.de
<http://www.itv-altlasten.de>

Mitglieder des Fachausschusses C3 „Sachverständigenwesen“:

Dr. Stephan Simon (Obmann), Dr. Monika Baecker-Baumeister, Dipl.-Geol. Klaus Bücherl, Prof. Dipl.-Ing. Harald Burmeier, Dipl.-Geol. Dieter Horchler, Dr. Stephanus Jakobs, Dipl.-Geol. Thomas Jansen, Dr. Ulrich Marose, Dr. Ulrike Meyer, Christian Richter, Dipl.-Ing. Herbert Tramm, Georg Woede

Redaktion und Layout:
Dipl.-Geogr. Sabine Gier
ITVA e.V., Pestalozzistr. 5 - 8, 13187 Berlin

Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG

– Sachstand, Bewertung, Empfehlungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzfassung	1
2.	Einführung	3
3.	Rechtliche Grundlagen	3
4.	Begriffsdefinitionen	5
5.	Anforderungen an Sachverständige	6
5.1	Das Merkblatt der LABO	6
5.1.1	Sachgebietseinteilung	7
5.1.2	Allgemeine persönliche Anforderungen	8
5.1.3	Allgemeine fachliche Anforderungen	9
5.1.4	Gerätetechnische Ausstattung	10
5.2	Aktueller Umsetzungsstand	10
5.3	Bekanntgabe	11
6.	Untersuchungsstellen	11
7.	Bewertung aus Sicht des Fachausschusses	14
7.1	Allgemeines	14
7.2	Zuschnitt der Verordnungen	14
7.3	Einsatzkriterien	20
7.4	„Zulassung“	21
7.5	Gegenseitige Anerkennung der Länder von Sachverständigen	22
7.6	Untersuchungsstellen	23
8.	Probenahme - Schnittstelle zwischen Sachverständigem und Untersuchungsstelle	24
9.	Empfehlungen	26
ANHANG		

Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG - Sachstand, Bewertung, Empfehlungen -

1. Kurzfassung

Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom März 1998 etabliert in § 18 Sachverständige und Untersuchungsstellen, überlässt Einzelheiten der zu stellenden Anforderungen und der Bekanntgabe aber der Regelung durch die Länder.

Um einer Zersplitterung vorzubeugen, hat der ITVA-Fachausschuss C3 "Sachverständigenwesen" in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler (BDG), dem Bundesverband Boden e.V. (BVB) und dem *altlastenforum* Baden-Württemberg e.V. frühzeitig Vorschläge ausgearbeitet. Diese wurden von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) teilweise aufgenommen.

Mit der Umsetzung der Regelungen zu § 18 BBodSchG ist in Deutschland ein wesentlicher Schritt in Richtung klarer Anforderungen an die Bearbeitungsqualität im Bereich Altlasten und Bodenschutz erreicht worden. Nach etwa 5 Jahren Erfahrung bei der Umsetzung erster Verordnungen der Länder bleiben jedoch Unklarheiten und wettbewerbsverzerrende Regelungen. Aus Sicht des ITVA sind folgende Sachverhalte verbesserungsbedürftig:

- Die unvollständige Umsetzung in den Ländern führt zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen, die baldmöglichst durch entsprechende Regelungen in allen Ländern behoben werden müssen.
- Grundlage aller bestehenden Verordnungen sind das LABO-Papier bzw. das Fachmodul Altlasten. Die bestehenden kleineren Unterschiede gefährden dennoch die gegenseitige Anerkennung und müssen bereinigt werden.
- Förmliche Anerkennungsverfahren, um eine bestehende Bekanntgabe auch in einem anderen Bundesland zu erreichen, sind zu vermeiden. Die Regelung der norddeutschen Länder, wonach eine Bekanntgabe eines Sachverständigen in einem anderen Bundesland automatisch auch im jeweiligen Land gilt, sollte in allen Ländern eingeführt werden.
- Sachverständige, die auf Grundlage des § 36 GewO öffentlich bestellt und vereidigt sind, sollten ohne weiteres Prüfungsverfahren auch als Sachverständige nach § 18 BBodSchG bekannt gegeben werden, wenn die Grundlage der Bestellung den Anforderungen des LABO Papiers vergleichbar war, ggf. ist die für die einzelnen Module erforderliche Sachkunde durch Beibringung von Projektbeispielen nachzuweisen.
- Unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Zuschnitte in den Anforderungen sind ein wesentlicher Grund für Wettbewerbsverzerrungen. Generell sollte die Bekanntgabe nach

§ 18 BBodSchG den Nachweis der für die Altlastenbearbeitung erforderlichen Sachkunde beinhalten und nicht den Spezialisten für besondere Fragestellungen im Auge haben. Für besondere Fragestellungen und/oder Gerichtsverfahren stehen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in ihren Spezialgebieten, die auch außerhalb der Sachgebietseinteilungen des LABO-Merkblattes ihre Berechtigung haben, zur Verfügung.

- Es handelt sich bei der Bekanntgabe nicht um eine Zulassung in dem Sinne, dass ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG nur in seinem Sachgebiet tätig werden darf. Die Aufteilung in die 6 Sachgebiete als eigenständige Arbeitsbereiche ist aufzugeben; das Sachgebiet ist vielmehr als Vertiefungsrichtung des „Sachverständigen für Bodenschutz/Altlasten“ zu verstehen, zumal inhaltlich große Überschneidungen vorhanden sind. Der Sachverständige trägt die Verantwortung dafür, bei speziellen Fragestellungen weitere Spezialisten hinzu zu ziehen.
- Es ist davon auszugehen, dass zukünftig Aufträge zur Bearbeitung von Altlastenfällen überwiegend an bekannt gegebene Sachverständige vergeben werden. Unter den oben angeführten Voraussetzungen erübrigt sich dann die Frage, wann der Einsatz von Sachverständigen angemessen oder notwendig ist. Vielmehr dient das Verfahren der Verbesserung der allgemeinen fachlichen Grundlagen und der generellen Bearbeitungsqualität. Würde man hingegen das Konzept des Sachverständigen als Spezialisten für besondere Fragestellungen weiter verfolgen, so wären entsprechende nachvollziehbare Kriterien abzuleiten und im Einzelfall zu begründen.
- Die Schnittstelle Sachverständiger/Probenehmer – Untersuchungsstelle ist klarer auszugestalten, so dass Fehler bei der Probennahme/Konservierung oder bei der Umsetzung der Probennahmestrategie vermieden werden. Institutionen (Untersuchungsstellen oder Ingenieurbüros), die Probennahmen durchführen, müssen einen Kompetenznachweis nach DIN ISO 17025 erbringen. Sachverständige, die (höchstpersönlich) Probennahmen selbst durchführen, müssen ihre Kompetenz, z.B. durch regelmäßige Überwachung durch einen externen Auditor, nachweisen.

Mit der vorliegenden Handlungsempfehlung wird der aktuelle Sachstand dargestellt und es werden Hinweise gegeben, wo aus Sicht des Fachausschusses die vorhandenen Unterschiede zu Unklarheiten und Wettbewerbsverzerrungen führen und welche Änderungen die Anerkennungsverfahren einfacher und transparenter machen könnten.

Unter der Prämisse eines pragmatischen und landeseinheitlichen Vorgehens bei der Bekanntgabe und eines wie oben beschriebenen Zuschnittes der Anforderungen ist der Einsatz von bekannt gegebenen Sachverständigen im Regelfall zu fordern und dient der Qualitätssicherung bei der Projektbearbeitung.

2. Einführung

Mit Inkrafttreten von BBodSchG und BBodSchV wurden auch Regelungen zu Sachverständigen und Untersuchungsstellen im Bereich Bodenschutz und Altlasten geschaffen. Der Fachausschuss C 3 "Sachverständigenwesen" des Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten e.V. (ITVA) und mit ihm der **Bundesverband Boden e.V. (BVB), der Berufsverband der Deutschen Geologen, Mineralogen und Geophysiker e.V. (BDG)**, das *altlastenforum Baden-Württemberg* e.V. und verschiedene Ländervertreter haben frühzeitig darauf hingewirkt, dass bei der Umsetzung der Regelungen durch die Länder ein möglichst einheitliches und praktikables Verfahren aufgebaut wird [ITVA-Empfehlung Sachverständige und Untersuchungsstellen gemäß § 18 BBodSchG, Juli 1998]..

Zwischenzeitlich ist in den meisten Bundesländern durch Landesbodenschutzgesetze die rechtliche Grundlage für entsprechende landesrechtliche Regelungen geschaffen worden. Trotz weitgehend einheitlicher Grundlagen sind im Detail doch unterschiedliche Regelungen entstanden. Die Praxis in den Ländern führt zu deutlichen Diskrepanzen in den Überprüfungsverfahren, bei den zu stellenden inhaltlichen Anforderungen (Tiefe/Umfang der Sachkunde) bis hin zu Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung der bekannt gegebenen Sachverständigen in den verschiedenen Ländern.

Mit dem vorliegenden Papier wird der aktuelle Sachstand dargestellt. Darüber hinaus werden Hinweise gegeben, wo aus Sicht des Fachausschusses die vorhandenen Unterschiede zu Unklarheiten und Wettbewerbsverzerrungen führen und welche Änderungen die Anerkennungsverfahren einfacher und transparenter machen könnten.

3. Rechtliche Grundlagen

Gutachterliche Leistungen können – gerade bei der Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen – nicht standardisiert werden. BBodSchG und BBodSchV betonen daher die Bedeutung einer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Da dies speziellen Sachverstand erfordert, wird im Bundes-Bodenschutzgesetz geregelt, dass die zuständige Behörde verlangen kann, dass bestimmte Tätigkeiten von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen ausgeführt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Regelungen:

§-9 (2) (Gefährdungsabschätzung):

“... Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Untersuchungen von **Sachverständigen** oder **Untersuchungsstellen** nach § 18 durchgeführt werden”.

§13 (2) Sanierungsplan:

“... Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem **Sachverständigen** nach § 18 erstellt werden.”

§14 (behördlicher Sanierungsplan)

“Die zuständige Behörde kann den Sanierungsplan ... selbst erstellen oder ergänzen oder durch einen **Sachverständigen** nach § 18 erstellen oder ergänzen lassen, ...”

§15 (2) Eigenkontrollmaßnahmen

“... Sie (Anmerkung: *die zuständige Behörde*) kann verlangen, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem **Sachverständigen** nach § 18 durchgeführt werden.”

Es ist auffällig, dass bei den Eigenkontrollmaßnahmen zwar der Sachverständige genannt wird, nicht aber die Untersuchungsstellen.

Da es sich nach dem Gesetzestext um Kann-Bestimmungen handelt, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, im konkret vorliegenden Einzelfall die Beteiligung eines Sachverständigen oder einer Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG zu fordern.

“Um sicherzustellen, dass Sachverständige ihre Aufgaben auch tatsächlich sachkundig erfüllen”, wie es in der Begründung zu § 18 (Sachverständige und Untersuchungsstellen) des BBodSchG heißt, wird dort als allgemeine Anforderung festgelegt, dass Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem BBodSchG wahrnehmen,

- die für die Bearbeitung erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und
- über die erforderlichen Geräte verfügen müssen.

Die Formulierung “verfügen” bedeutet, dass der Sachverständige die Geräte nicht selbst besitzen muss. Der Nachweis der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung kann deshalb auch durch den Nachweis eines geeigneten Nachunternehmers erfüllt werden.

§ 18 Abs. 2 BBodSchG ermächtigt ergänzend die Länder dazu,

- Einzelheiten der an Sachverständige zu stellenden Anforderungen,
- Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
- der Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit
- sowie die Art der Bekanntgabe von Sachverständigen

zu regeln.

Weitergehende (konkrete) Anforderungen enthalten das BBodSchG oder die BBodSchV nicht. Das BBodSchG bietet somit lediglich eine Ermächtigungsgrundlage, auf deren Basis konkrete Regelungen von den Ländern geschaffen werden können.

4. Begriffsdefinitionen

Der allgemeine Begriff "Sachverständiger" ist gesetzlich nicht geschützt und kann in gewissen Grenzen, d.h. solange nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen wird, bislang frei verwendet werden.

Der Begriff „Sachverständiger nach § 18 BBodSchG“ darf hingegen nur verwendet werden, wenn eine entsprechende Bekanntgabe auf Grundlage des § 18 BBodSchG auch tatsächlich vorliegt. Allenfalls in den Ländern, in denen (noch) keine gesetzlichen Regelungen für die Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 existieren, ist der Gebrauch dieses Begriffes nicht geregelt.

Vielfach verwendete Begriffe wie „Gutachter“ oder „Sachkundiger“ sind im BBodSchG nicht genannt.

Generell wird davon ausgegangen, dass Sachverständige natürliche Personen sind.

„**Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger**“ ist hingegen eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die sich auf § 36 der Gewerbeordnung (GewO) stützt. Sie wird ausschließlich von dazu ermächtigten Stellen (z.B. Handels-, Landwirtschafts- oder Ingenieurkammern) an solche Personen verliehen, die besondere Fachkunde nachweisen können, sofern keine Bedenken gegen ihre persönliche Eignung bestehen. Sie sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben vereidigt, müssen unabhängig sein und sind verpflichtet, jedermann als Gutachter zur Verfügung zu stehen sowie Objektivität, Neutralität und Verschwiegenheit zu wahren.

Weder im Gesetzestext des BBodSchG noch in seiner Begründung wird die "besondere" Sachkunde oder eine öffentliche Bestellung und Vereidigung gefordert, sondern lediglich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Sachkunde. Ein Sachverständiger nach BBodSchG kann, muss aber nicht öffentlich bestellt und vereidigt sein.

Neben den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gibt es im staatlich geregelten Bereich außerdem **staatlich anerkannte Sachverständige**, die insbesondere staatliche Aufgaben bei der Prüfung von Bauunterlagen (Standortsicherheitsnachweise, Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz, der technischen Prüfverordnung und des Erd- und Grundbaus) erfüllen.

Auch eine nähere Definition des Begriffes **Untersuchungsstelle** findet sich im BBodSchG nicht. Allgemein werden aber hierunter die mit chemischen, biologischen, physikalischen und/oder bodenmechanischen Untersuchungen beauftragten Prüflaboratorien verstanden, bei denen es sich im Gegensatz zu den Sachverständigen um Institutionen und häufig auch juristische Personen handelt¹.

Sachverständigenbüros sind im BBodSchG nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl in der Praxis entsprechend der Forderungen nach interdisziplinärer Projektbearbeitung häufig Büros und nicht einzelne Personen mit Untersuchungen und Planungen beauftragt werden. Das BBodSchG trifft keine Aussage dazu, ob Sachverständige allein oder im Team arbeiten sollen; allerdings ist in allen bislang vorhandenen Sachverständigenverordnungen der Länder festgelegt, dass ein Sachverständiger die vereinbarte Leistung überwiegend persönlich zu erbringen hat und „Hilfskräfte“ nur bedingt einsetzen darf, d.h. nur soweit er ihre Arbeiten bzw. ihr Arbeitsergebnis überwachen kann.

Eine eindeutige Abgrenzung von Sachverständigen, Sachverständigenbüros und Untersuchungsstellen ist in der Praxis nicht möglich, da z. B. auch Einzelpersonen Prüfungen vornehmen und die Kriterien einer Untersuchungsstelle erfüllen können und andererseits die Untersuchungsstellen, z.B. bei der Probenahme, teilweise Aufgaben der Sachverständigen übernehmen (vgl. Abschnitt 8).

5. Anforderungen an Sachverständige

5.1 Das Merkblatt der LABO

Die nähere Beschreibung der Anforderungen an Sachverständige, Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie die Bekanntgabe ist Ländersache. Mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen Vorgehens und insbesondere einer gegenseitigen Anerkennung von Sachverständigen anderer Bundesländer wurde in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) ein Anforderungskatalog erstellt, am 19.12.1999 beschlossen und den Ländern zur Umsetzung empfohlen². Dieses LABO-Merkblatt bildet die Grundlage der bisher eingeführten Landesverordnungen. Es gibt sowohl allgemeine Definitionen zu Anforderungen an Sachverständige und ihre Tätigkeit als auch dezidierte Beschreibungen der in den einzelnen Sachgebieten nachzuweisenden Kenntnisse. Es wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

¹ vgl. Holzwarth/Radtke/Hilger: Bundesbodenschutzgesetz, Handkommentar, S. 217

² Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Boden: Anforderungen an Sachverständige nach § 18 BBodSchG; Fassung vom 15. Dezember 1999

Nach dem LABO-Merkblatt ist

“erforderliche Sachkunde (...) gegeben, wenn der Sachverständige auf einem abgegrenzten Wissensgebiet aufgrund seiner fachspezifischen Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung über besondere Fachkenntnisse verfügt und zu der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm im Einzelfall obliegenden Aufgaben geeignet ist”.

5.1.1 Sachgebietseinteilung

Insgesamt 6 Sachgebiete werden im LABO-Merkblatt definiert und deren spezifische Anforderungen beschrieben. Die Sachgebiete entsprechen im Wesentlichen den verschiedenen Bearbeitungsphasen der Altlastbearbeitung bzw. den Wirkungspfaden; ein Sachgebiet beschreibt Aufgaben des vorsorgenden Bodenschutzes:

- **Sachgebiet I:**
Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung
- **Sachgebiet II:**
Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Gewässer
- **Sachgebiet III:**
Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Pflanze/ Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien
- **Sachgebiet IV:**
Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Mensch
- **Sachgebiet V:**
Sanierung
- **Sachgebiet VI:**
Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser

Die fachlichen Übergänge sind dabei fließend. So benötigt ein Sachverständiger für eine fachlich zutreffende Gefahrenbeurteilung Wissen aus dem Sachgebiet "Historische Erkundung", wenn er z.B. Produktionsverfahren auf ihre Umweltrelevanz zu bewerten hat bzw. Untersuchungsprogramme aufstellt. Auch kann er ohne Kenntnisse aus dem Bereich der Sanierung begründete Vorschläge zum weiteren Vorgehen kaum machen. Umgekehrt muss ein Sachverständiger für Sanierung über entsprechendes Wissen über Schadstoffe, ihre Umweltrelevanz, Ausbreitungsmöglichkeiten etc. verfügen, um eine angemessene Maßnahme planen zu können.

Deshalb sind die Sachgebiete beliebig miteinander kombinierbar. Um das wesentliche Leistungsspektrum für die Durchführung von Gefährdungsabschätzungen abzubilden, könnte z.B. durch Kombination des Sachgebietes I mit den Sachgebieten II und III ein entsprechender Schwerpunkt für die üblichen Aufgaben im Erkundungsbereich gesetzt werden; durch Kombination des Sachgebietes II mit dem Sachgebiet V ein entsprechender Schwerpunkt im Bereich Sanierung.

5.1.2 Allgemeine persönliche Anforderungen

Nach dem LABO-Papier müssen „Sachverständige für Bodenschutz/Altlasten in besonderem Maße befähigt sein“. Sie müssen

- Sachlagen, bei denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, erkennen und geeignete Maßnahmen vorschlagen,
- Untersuchungsdefizite bzw. offene Fragen aufzeigen,
- Vorschläge zum weiteren Vorgehen entwickeln,
- Untersuchungen koordinieren und Hilfeleistungen veranlassen,
- Erkennen, ob weitere Sachverständige hinzuzuziehen sind,
- Sachverhalte abschließend beurteilen.

Zu den Anforderungen gehört ferner die **persönliche Zuverlässigkeit**, die näher beschrieben wird mit

- Zuverlässigkeit,
- Unabhängigkeit,
- Unparteilichkeit und
- Verschwiegenheit.

Der Einsatz von Hilfskräften bei der Tätigkeit von Sachverständigen wird im LABO-Papier wie folgt begrenzt:

„Soweit die Tätigkeit des Sachverständigen den Einsatz von Hilfskräften im Sinne des Sachverständigenwesens erfordert, muss dies zuverlässig und fachkundig zur Wahrnehmung der ihm zu überlassenen Aufgaben sein.“

Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens einschalten und sie dabei nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Durch die Einschaltung von Hilfskräften darf der Charakter einer persönlichen Leistung nicht verloren gehen.“

5.1.3 Allgemeine fachliche Anforderungen

Neben diesen allgemeinen Kriterien werden im LABO-Merkblatt verschiedene weitere allgemeine fachliche und rechtliche Kenntnisse und Voraussetzungen beschrieben, die für alle Sachgebiete gleichermaßen gelten. Zur erforderlichen Sachkunde gehört

- eine fachspezifische Ausbildung,
- ausreichende praktische Erfahrung und
- ständige Weiterbildung auf dem Tätigkeitsgebiet.

Konkret werden folgende Anforderungen formuliert:

- **Vor- und Fortbildung:**

- Studium oder gleichwertige Qualifikation
- mindestens 5 Jahre praktische Tätigkeit (vorzugsweise im Bereich Bodenschutz/Altlasten oder in Umweltbereichen mit engem Bezug zum Bereich Bodenschutz/Altlasten), davon 3 Jahre eigenverantwortlich
- erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung

- **allgemeine fachliche Kenntnisse, z.B. aus den Bereichen**

- Geologie, Hydrogeologie, Bodenkunde,
- Bewertung von Bodenfunktionen
- Chemie
- Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung
- Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
- Datenanalyse, Statistik, Informationsverarbeitung
- grundlegende fachliche Regelwerke

- **allgemeine rechtliche Kenntnisse**

- einschlägige Rechtsvorschriften aus dem Umweltbereich, insbesondere BBodSchG, BBodSchV und Landesbodenschutzgesetze
- sonstige maßgebliche Rechtsvorschriften (z.B. Abfallgesetze, Wassergesetze, Berggesetz, BImSchG, Gefahrstoffverordnung, Umweltstrafrecht, Unfallverhütungsvorschriften)
- Aufbau und Zuständigkeitsregelungen der öffentlichen Verwaltungen

Für die einzelnen Sachgebiete werden dann noch im Einzelnen die speziellen Anforderungen an die besonderen fachlichen Kenntnisse und die erforderliche gerätetechnische Ausstattung ausführlich aufgelistet.

5.1.4 Gerätetechnische Ausstattung

Ein Sachverständiger muss über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen (z.B. Luftbildauswertegeräte, Probenahmegeräte). Das LABO-Merkblatt listet hierzu lediglich für das Sachgebiet I (Historische Erkundung) erforderliche Geräte auf. Die Formulierung "verfügen" bedeutet, dass der Sachverständige die Geräte nicht selbst besitzen muss. Der Nachweis der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung kann deshalb auch durch den Nachweis eines geeigneten Nachunternehmers erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Sondierungen, Bohrungen und die Probenahme.

5.2 Aktueller Umsetzungsstand

Für die Umsetzung in die Praxis mussten zunächst die landesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Landesbodenschutzgesetze mit Ermächtigungen zum Erlass entsprechender Rechtsvorschriften liegen derzeit in 13 Ländern (noch nicht in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern) vor. Davon haben bislang die Länder Bayern, Sachsen, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Niedersachsen konkrete Verordnungen erlassen. Entwürfe liegen (in verschiedenen Stadien der Verfahren) in Berlin und Sachsen-Anhalt vor.

Diese Verordnungen bzw. Verordnungsentwürfe basieren alle auf dem LABO-Merkblatt, machen – mit geringen Abweichungen – sich dessen allgemeine und spezielle Anforderungen zu Eigen und stellen vergleichbare Anforderungen bezüglich

- Unabhängigkeit (Nachweis der unparteiischen, unabhängigen, eigenverantwortlichen Tätigkeit),
- Anzeigepflichten (bei organisatorischer, wirtschaftlicher, kapital- oder personalmäßiger Verflechtung, die Zweifel an der Unabhängigkeit erwecken kann),
- Einsatz von Hilfskräften,
- Verschwiegenheitspflichten,
- gegenseitiger Anerkennung von Sachverständigen anderer Bundesländer, wenn vergleichbare Anforderungen zugrunde liegen.

Unterschiede ergeben sich (vgl. Tabelle im Anhang) im Wesentlichen

- im Bereich der Übergangsregelungen für "Alt"sachverständige und der formalen Aspekte der gegenseitigen Anerkennung. In den meisten Fällen erfolgt eine Anerkennung eines Sachverständigen eines anderen Bundeslandes nur auf Antrag, teilweise (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) gilt bei gleicher Grundlage die Bekanntgabe eines Sachverständigen in einem anderen Bundesland ohne weitere Überprüfung auch in diesen Ländern.
- Beleihende Institutionen sind überwiegend die Industrie- und Handelskammern sowie die Ingenieur- und Landwirtschaftskammern, vereinzelt sind Landesämter für Wasserwirtschaft oder Böden zuständig (vgl. Tabelle).
- Im Bereich der erforderlichen Fortbildung werden teils allgemeine, teils konkrete Angaben gemacht („angemessen“, „mindestens alle 2 – 3 Jahre“).
- Hinsichtlich der erforderlichen Haftpflichtversicherung („angemessen“, teilweise benannt: 1,5 Mio. EUR) gibt es Unterschiede in den Anforderungen.
- Kleinere Unterschiede bestehen auch in der Befristung der Bekanntgabe (überwiegend auf 5 Jahre begrenzt, maximal bis zur Erreichung des 68. Lebensjahres, teilweise einmalige 3jährige Verlängerungsmöglichkeit).
- Wesentliche Unterschiede gibt es jedoch in der Rechtsgrundlage der Bekanntgabe. So ist in Nordrhein-Westfalen und in Sachsen Anhalt (Entwurf) ausschließlich eine Bekanntgabe nach § 18 BBodSchG in Verbindung in Form einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO möglich, während in den übrigen Ländern eine Bekanntgabe auf Grundlage des § 18 BBodSchG erfolgt.

5.3 Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt jeweils ausschließlich in den Kammer- bzw. Landesorganen und – bei Einverständnis des Sachverständigen – im Internet (aber auch dort nur als landesbezogene Bekanntgabe). Eine bundeseinheitliche Liste, die hier Transparenz schaffen würde, ist in den Verordnungen nicht vorgesehen.

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) führen ein bundesweites Verzeichnis von Sachverständigen, in dem sowohl alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aufgelistet sind als auch eine Zusammenstellung der auf Basis des § 18 BBodSchG bekannt gegebenen Sachverständigen findet (www.svv.ihk.de). Unter den Sachgebietsnummern 9000 bis 9060 findet man dort die Sachverständigen, es wird dort jeweils unterschieden zwischen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und „anerkannten“ Sachverständigen.

Derzeit gibt es Bestrebungen, in einer gemeinsamen Liste der Länder für verschiedene Regelungsbereiche auch Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG im Internet zu veröffentlichen (www.luis-bb.de/resymesa/).

6. Untersuchungsstellen

Regelungen zu Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG enthalten bislang die verabschiedeten Verordnungen in Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und in Nordrhein-Westfalen. Sie basieren auf einer bezüglich der Vor-Ort-Messungen abgewandelten Version eines auf Länderebene erarbeiteten Papiers der LABO ("Fachmodul Boden und Altlasten"), weisen aber teilweise deutliche Unterschiede in der Zuordnung der Probenahme und Bestimmung der Vor-Ort-Parameter auf. Sie regeln ausschließlich den Bereich Probenahme und Analytik, aber nicht z.B. geotechnische Untersuchungen.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen, unparteiischen und unabhängigen Leistungserbringung und der Vertraulichkeit gelten auch für die Untersuchungsstellen. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit eigenem Personal und geeigneten Geräten durchzuführen. Untervergaben dürfen nur an entsprechend notifizierte Untersuchungsstellen erfolgen, entsprechende Teilleistungen sind kenntlich zu machen.

Eine Notifizierung ist jeweils nur in dem Land möglich, in dem die Untersuchungsstelle ihren Sitz hat.

Da Untersuchungsstellen in der Regel juristische Personen sind, werden umfangreiche Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem für die analytische Qualitätssicherung gestellt, wobei bestehende Akkreditierungen berücksichtigt werden. Die Notifizierung wird standortgebunden und befristet erteilt. Zweigstellen und Tochniederlassungen sind eigenständige Untersuchungsstellen und jeweils gesondert zu notifizieren.

Fachlich sieht das "Fachmodul Boden" verschiedene Teilbereiche vor, welche die Vielzahl der verschiedenen Untersuchungsverfahren von Boden(materialien) und anderen betroffenen Matrices (Wasser, Gas) und die zur Untersuchung erforderliche Geräteausstattung berücksichtigen. Der Umfang der Untersuchungsparameter orientiert sich an den in der BBodSchV für die einzelnen Wirkungspfade genannten Parametern, so dass für dort nicht genannte (gleichwohl für die Altlastbearbeitung wichtige) Parameter Untersuchungsstellen nach § 18 nicht notifiziert werden können.

Tabelle 1: Untersuchungsbereiche nach LABO und Regelungen in Nordrhein-Westfalen

Modul	Teilbereich nach „Fachmodul Altlasten“	Nordrhein-Westfalen
		Feststoffprobenahme Bodenkundliche Probenahme
Feststoffe, anorganische Parameter	1a: Probenahme 1b: Laboranalytik (Basisparameter) 1c: Laboranalytik (anorganische Parameter)	--- Laboranalytik (Basisparameter und Analytik)
Feststoffe, organische Parameter	2a: Probenahme 2b: Laboranalytik (Basisparameter) 2c: Laboranalytik (organische Parameter)	--- Laboranalytik (Basisparameter und Analytik)
Feststoffe, Dioxine und Fu- rane	3a: Probenahme 3b: Laboranalytik (Basisparameter) 3c: Laboranalytik (Dioxine und Furane)	--- Laboranalytik (Basisparameter und Analytik)
Grund-, Sicker- und Oberflächen- wasser	4a: Probenahme 4b: Laboranalytik (anorganische Parameter) 4c: Laboranalytik (organische Parameter)	Probenahme Laboranalytik (Basisparameter und Analytik)
Bodenluft, Deponiegas	5a: Probenahme 5b: Laboranalytik	Probenahme Laboranalytik (Basisparameter und Analytik)

In Niedersachsen sind zu den o.g. Bereichen ergänzend die Bereiche

- trockene + nasse Deposition,
 - Waldbodenuntersuchungen sowie
 - Untersuchungen zur Beurteilung der terrestrischen Ökotoxizität von Schadstoffen
- angefügt worden.

In Nordrhein-Westfalen wurde nach längerer Diskussion die Möglichkeit einer eigenständigen Notifizierung der Probenahme für alle Module vorgesehen, so dass auch qualifizierte Ingenieurbüros für die Probenahme notifiziert werden können.

Für jedes Modul muss nachgewiesen werden, dass die im Anhang aufgelisteten Verfahren beherrscht und routinemäßig angewendet werden. Die gerätetechnische Ausstattung ist ebenfalls im Anhang aufgelistet und muss entsprechend den Anforderungen des Moduls

nachgewiesen werden. Die Module können auch teilweise notifiziert und/oder kombiniert werden.

Die Notifizierung ist an eine Auditierung durch die jeweiligen Landesämter gebunden.

Untervergaben sind nur an entsprechend nach den jeweiligen Verordnungen notifizierte Untersuchungsstellen erlaubt.

7. Bewertung aus Sicht des Fachausschusses

7.1 Allgemeines

In den Landesverordnungen wird generell von einer Zulassung der Sachverständigen gesprochen. Im BBodSchG wird hingegen von einer Bekanntgabe gesprochen, welche die Länder regeln können. Im Sprachgebrauch hat sich auch der Begriff der „Anerkennung“ oder „anerkannter Sachverständiger“ eingebürgert.

Aus Gründen der Klarheit und wegen der Formulierung im BBodSchG werden vorliegenden Text folgende Begrifflichkeiten genutzt:

- Bekannt gegebener Sachverständiger: ein Sachverständiger, der in einem Prüfungsverfahren nach § 18 BBodSchG seine Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen hat;
- Anerkennung: der Prozess der Bekanntgabe eines Sachverständigen in einem anderen Bundesland;

Für Untersuchungsstellen bezieht sich die Bekanntgabe auf eine Institution, die hoheitlich geregelte Aufgaben übernimmt. Dies wird allgemein als „Notifizierung“ bezeichnet und im vorliegenden Text entsprechend verwendet.

7.2 Zuschnitt der Verordnungen

Trotz der weitgehend einheitlichen fachlichen und rechtlichen Grundlagen ist mit den bestehenden Verordnungen eine unbefriedigende, z.T. markt- und wettbewerbsverzerrende Situation entstanden:

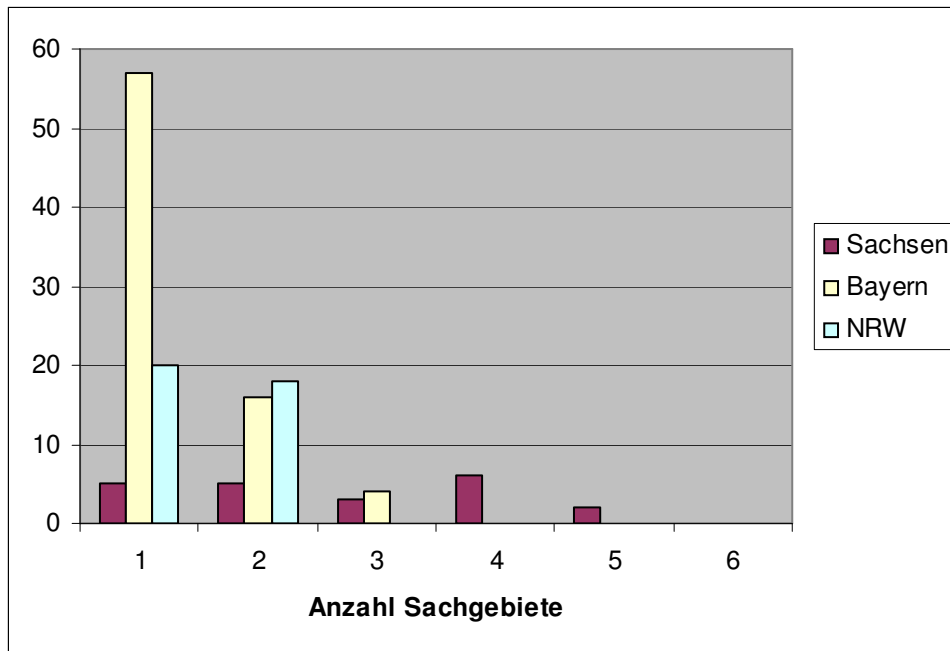
- In Ländern wie z.B. Bayern ist zu erkennen, dass bei der Umsetzung das Ziel im Vordergrund steht, die allgemeine Bearbeitungsqualität zu erhöhen. Für die Bekanntgabe wird die Beherrschung der für das Sachgebiet erforderlichen Grundlagen geprüft und nicht die „besondere Sachkunde“ des ausgewiesenen Spezialisten verlangt. Entsprechend sollen öffentliche Aufträge nur noch an bekannt gegebene Sachverständige vergeben werden.
- In Nordrhein-Westfalen steht – u.a. auch ausgedrückt in der Notwendigkeit einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO – der ausgewiesene Spezialist im Vordergrund. Die Heranziehung eines Sachverständigen wird hier entsprechend nicht als

Regelfall angesehen, sondern die Notwendigkeit der Heranziehung eines bekannt gegebenen Sachverständigen soll im Einzelfall überprüft werden.

- Der unterschiedliche Zuschnitt führt dazu, dass in Nordrhein-Westfalen in der Regel max. 2, in großen Ausnahmefällen auch 3 Sachgebiete kombiniert werden können sollen, während in anderen Ländern (z.B. Sachsen) bereits Sachverständige bekannt sind, die 5 Sachgebiete auf sich vereinigen. Da letztere sich auch in Nordrhein-Westfalen anerkennen lassen können, führt dies entweder zu einer Ungleichbehandlung oder – im Falle einer Ablehnung – zu entsprechender Rechtsunsicherheit, da dann letztlich die Ungleichwertigkeit der verschiedenen Bekanntgaben offenbar würde.
- In der Mehrheit der Länder, in denen es noch keine Sachverständigenverordnung gibt, ist eine Bekanntgabe im eigenen Bundesland nicht möglich und allenfalls über den Umweg einer Bekanntgabe in einem anderen Bundesland denkbar, während Sachverständige anderer Bundesländer mit ihrer Bekanntgabe in räumlicher Nähe einen entsprechenden Wettbewerbsvorteil haben (z.B. Bayern in Hessen, Sachsen in Thüringen, Niedersachsen in Brandenburg).

**Tabelle 2: bekannt gegebene Sachverständige nach § 18 BBodSchG
(ohne anerkannte aus anderen Bundesländern)**

Anzahl Sachgebiete	Sachsen	Bayern	NRW
1	5	57	20
2	5	16	18
3	3	4	
4	6		
5	2		
6			
Summe	21	77	38
Einwohner (Mio.)	4,5	12,2	18
Quote (SV je 100.000 Einwohner)	0,47	0,63	0,21



Durch die verschiedenen Rechtsgrundlagen der Bekanntgabe entsteht ein Unterschied in den Anforderungen, denn eine öffentliche Bestellung und Vereidigung erfordert den Nachweis der **besonderen**, d.h. der überdurchschnittlichen Sachkunde, während § 18 BBodSchG lediglich von der **erforderlichen** Sachkunde spricht. Konsequenterweise wird in Nordrhein-Westfalen auch davon ausgegangen, dass für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem BBodSchG nicht generell ein Sachverständiger hinzuzuziehen ist. Die zuständige Behörde hat vielmehr im konkreten Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob für die gutachterliche Beurteilung eine besondere fachliche Kompetenz erforderlich ist, also ein Sachverständiger mit besonderer Sachkunde heranzuziehen ist³. Anders herum bedeutet dies, dass für Arbeiten nach dem BBodSchG auch nicht anerkannte Sachverständige tätig werden dürfen.

Während hier im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Voraussetzung für eine Bekanntgabe konsequenterweise der Einsatz von Sachverständigen nur in Ausnahmefällen gefordert wird, wird in den anderen Ländern der Einsatz der Sachverständigen als "Regelfall" gesehen. Auch die Praxis zeigt, dass Sachverständige nach § 18 BBodSchG von der zuständigen Behörde zunehmend gefordert werden, jedenfalls bei von ihr selbst beauftragten Gutachten.

Hierbei entsteht nach Ansicht des Fachausschusses eine Ungleichbehandlung, wenn die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO wie z.B. in Nordrhein-Westfalen den Sachverständigen mit „überdurchschnittlichen Kenntnissen“ sieht, während die Bekanntgabe auf Grundlage des § 18 BBodSchG eher auf die „erforderliche“ Sachkunde abzielt. Bleibt die

³ So ein Erlass des MUNLV Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2003

Bekanntgabe auf Grundlage des § 36 GewO eine Ausnahme für Personen mit überdurchschnittlichen Kenntnissen, wird in den entsprechenden Ländern nur eine Minderzahl der im Altlastenbereich arbeitenden Sachverständigen bekannt gegeben, während anderswo die Bekanntgabe die Regel ist und die Mehrzahl der Sachverständigen eines Landes erfasst.

Da die gegenseitige Anerkennung sich nur auf die materiellen Anforderungen bezieht, können sich alle nach § 18 bekannt gegebenen Sachverständigen (in Ländern, in denen die Bekanntgabe als Regelfall angesehen wird, ist das eine Vielzahl) auch z.B. in Nordrhein-Westfalen anerkennen lassen (ohne öffentliche Bestellung und Vereidigung), während nur eine vergleichsweise kleine Zahl von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit „überdurchschnittlicher Sachkunde“ sich umgekehrt in den anderen Bundesländern anerkennen lassen kann.

Es spricht vieles dafür, dass die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zukünftig zur Standardforderung zumindest bei öffentlichen Aufträgen werden wird. Insofern ist auf einen klaren und einheitlichen Zuschnitt der Sachverständigenbilder zu drängen. Dafür ist eine Definition der „erforderlichen“ (wie im Gesetz gefordert) und der „besonderen“ Sachkunde, wie sich aus der Definition des LABO-Papiers⁴ ergibt, sinnvoll.

Die Anforderung an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist in § 36 GewO definiert. Seine erforderliche besondere Sachkunde ist in den verschiedenen Sachverständigenordnungen der bestellenden Institutionen festgeschrieben⁵. Es ist höchststrichlerlich entschieden, dass ein ö.b.u.v. SV besondere Sachkunde im Sinne erheblich über dem Durchschnitt liegender Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen muss. Der

"erforderliche Nachweis besonderer Sachkunde ist nicht schon dadurch erbracht, dass der Antragsteller seinen Beruf bisher in fachlicher Sicht ordnungsgemäß ausgeübt hat. Ohne den Nachweis erheblich über dem Durchschnitt liegender Kenntnisse und Fähigkeiten wäre es nicht gerechtfertigt, eine Person durch die öffentliche Bestellung eine besondere Qualifikation zuzuerkennen und sie dadurch aus dem Kreise ihrer Berufsgenossen herauszuheben"⁶

Bereits heute existieren unterschiedliche Anforderungen an Sachverständige. Neben den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vor Gericht als besonders Sach-

4 Nach dem LABO-Merkblatt ist
"Erforderliche Sachkunde (...) gegeben, wenn der Sachverständige auf einem abgegrenzten Wissensgebiet aufgrund seiner fachspezifischen Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung über besondere Fachkenntnisse verfügt und zu der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm im Einzelfall obliegenden Aufgaben geeignet ist".

5 vgl. z.B. Sachverständigenordnung der IHK, Sachverständigenordnungen der Ingenieurkammern

6 Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.06.1974, BVerwG 1 C 10.73, BVerwGE 45, S. 235 ff
Unterstreichung durch die Autoren

kundige und unabhängige Gutachter tätig werden, gibt es bereits heute staatliche anerkannte Sachverständige (z.B. bei der Ingenieurkammer Bau staatlich anerkannte Sachverständige für Prüfung der Standsicherheit, des konstruktiven und baulichen Brandschutzes, Schall- und Wärmeschutz). Diese übernehmen ehemals behördliche Prüfaufgaben im Baugenehmigungsverfahren (Soll-Ist-Vergleich). Voraussetzung ist die Sachkunde in den zu prüfenden Zusammenhängen, aber nicht die besondere (im Sinne von überdurchschnittlicher) Sachkunde bezogen auf den Berufsstand.

Ein Anspruch, überdurchschnittliche Sachkunde für Sachverständige nach § 18 BBodSchG als Regelfall zu verlangen, würde sich ad absurdum führen, wenn gleichzeitig im Rahmen von Vergaben der öffentlichen Hand diese Sachkunde in Form einer Bekanntgabe als Grundvoraussetzung verlangt wird. In diesem Fall dürften grundsätzlich nur noch überdurchschnittlich Sachkundige (was ja ein relativer Begriff ist), also nur ein kleiner Teil der auf dem Markt der Altlasten tätigen Gutachter in den Genuss kommen, Projekte öffentlicher Auftraggeber bearbeiten zu können.

Eine solche Regelung in Verbindung mit ausdifferenzierten Sachverständigenbildern (6 Teilgebiete oder mehr) führt außerdem zu einer klaren Benachteiligung kleinerer Büros, zumal Bürogemeinschaften nicht bekannt gegeben werden können.

Der Begriff der "Besonderen Fachkunde" darf also nicht zu eng ausgelegt werden. Er kennzeichnet den besonderen Sachverstand, der zwar deutlich über dem von vergleichbar ausgebildeten Personen liegen muss. Dies bedeutet in Übereinstimmung mit den Regularien der "anerkannten Sachverständigen", dass ein spezifisches Fachwissen für den Themenbereich vorhanden sein muss. Ein brandschutzsachverständiger Bauingenieur muss gegenüber anderen Bauingenieuren oder Architekten besonderes Wissen im Bereich Brandsschutz nachweisen, aber nicht ein besonderes Fachwissen im Vergleich zu anderen Fachingenieuren für Brandschutz. Übertragen auf den Bodenschutz/Altlasten bedeutet dies, dass z.B. spezifisches Altlastenwissen vorhanden sein muss, das z.B. das allgemeine Fachwissen eines Geologen überschreitet und ihm die qualifizierte Bearbeitung der Altlast-Fragestellungen erlaubt. Er muss nicht gegenüber den "Altlastgeologen" besonderes Fachwissen haben.

Nach dem "Handkommentar zum Bundesbodenschutzgesetz"⁷ muss der Sachverständige

"aufgrund seiner fachspezifischen Ausbildung, seiner beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet sein. Die Forderung "überdurchschnittlicher" Kenntnis (so die Materialien des Landesamtes Nordrhein-Westfalen ...) dürfte allerdings ebenso wenig zulässig sein wie die nach Abschluss eines Hochschulabschlusses (...), denn das Gesetz enthält für beide Forderungen keine Hinweise" (Rd.-Nr. 7, S. 218).

Die besondere Sachkunde ist die Sachkunde für den zu bearbeitenden Arbeitsbereich.

Demnach ist festzuhalten

- Das BBodSchG fordert nicht überdurchschnittliche oder besondere Sachkunde, sondern die erforderliche. Diese für den Bereich Bodenschutz erforderliche Sachkunde ist gleichzeitig die über den allgemeinen Kenntnisstand von Geologen, Biologen, Ingenieuren für Siedlungswasserwirtschaft oder Chemikern o. dgl. hinausgehende spezielle Sachkunde.
- ö.b.u.v. SV sollten mit überdurchschnittlichen Kenntnissen und ihren besonderen persönlichen und haftungsrechtlichen Verpflichtungen den Anforderungen besonderer Fälle und den Gerichten vorbehalten bleiben;
- abgestufte Sachverständigenbilder gibt es auch in anderen Bereichen.

Tabelle 3: Beispiele der Niveaus erforderlicher / besonderer Sachkunde

	Ingenieurwesen	Naturwissenschaften	
Berufsstand	Bauingenieur	Geologe	Chemiker
Niveau des § 18 BBodSchG über das übliche Maß des Berufsstandes hinausgehende besondere Sachkunde = erforderliche Sachkunde	Vertiefungsrichtung Erd- und Grundbau	Hydrogeologie	Umweltchemie
Niveau des § 36 GewO Spezialisten für besondere Fragestellungen	Sachverständiger für Schäden an Mehrphasen-Schlitzwänden	Sachverständiger für Stofftransportmodellierung	Fachchemiker für Toxikologie

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO kann hingegen weiter für Spezialisten in besonderen Fragestellungen herangezogen werden. Im Bereich des Bodenschutzes gibt es eine Vielzahl von speziellen Fragestellungen, die nur durch besonders qualifizierte Spezialisten zu bearbeiten sind, wie z.B.

⁷ Holzwarth, Radtke, Hilger: Bundesbodenschutzgesetz. Handkommentar. - Bodenschutz und Altlasten, Bd.5,

- „Standsicherheitsnachweise und Korrosionsbeständigkeit gegen chemischen Angriff von Schlitzwänden und Dichtwänden“
- „Humantoxikologische Bewertung von Grundwasserbelastungen im Hinblick auf die Nutzung von Gartenbrunnen“
- „Durchführung von Säulen- und Lysimeterversuchen zur Sickerwasserprognose“

Für den Bereich spezieller Fragestellungen ist eine Einteilung in die sechs Sachgebiete des LABO-Merkblattes nicht sachgerecht. Es liegt in der Natur der Sache, dass hier ganz besondere Spezialisierungen vorhanden sein müssen; dies gilt auch für Gerichtsgutachten. So kann es z.B. durchaus notwendig sein, einen Sachverständigen für „Unfälle mit Mineralölkohlenwasserstoffen“ zu befragen. Die Gewerbeordnung lässt auch weiterhin entsprechende Tenorierungen zu.

Es liegt in der besonderen Verantwortung eines jeden Sachverständigen, für die Beantwortung von speziellen Fragestellungen, für die er selbst nicht hinreichend kompetent ist, entsprechende weitere Sachverständige oder Spezialisten heranzuziehen. Diese Anforderung sollte sicherstellen, dass entsprechende Spezialisten im Zweifelsfall auch herangezogen werden und nicht, dass jeder Sachverständiger nach § 18 ein solcher Spezialist selbst sein muss.

Sachverständige, die auf Grundlage des §36 GewO öffentlich bestellt und vereidigt sind, sollten ohne weiteres Prüfungsverfahren auch als Sachverständige nach § 18 BBodSchG bekannt gegeben werden, wenn die Grundlage der Bestellung den Anforderungen des LABO Papiers vergleichbar war, ggf. ist die für die einzelnen Module erforderliche Sachkunde durch Beibringung von Projektbeispielen nachzuweisen.

7.3 Einsatzkriterien

Nach dem Gesetzestext kann die zuständige Behörde verlangen, dass Arbeiten von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG ausgeführt werden.

Es ist also nicht in jedem Fall erforderlich, nach § 18 BBodSchG bekannt gegebene Sachverständige für die Bearbeitung zu verlangen. Die erforderliche Sachkunde kann im Einzelfall z.B. auch durch entsprechende andere Nachweise, z.B. persönliche Referenzen, belegt werden (Nachweis einer Qualifikation „im Sinne des § 18 BBodSchG).

Die Forderung nach einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG kann sich nur auf Aufgaben, die dem Regelungsbereich des BBodSchG entsprechen, beziehen (nicht z.B. auf Auf-

gaben bei Rückbaumaßnahmen, wohl aber die Beurteilung des Untergrundes nach Ausbau unterirdischer Bauteile).

7.4 „Zulassung“

Zur Vermeidung von Informationsverlusten ist in der Regel eine durchgängige Altlastenbearbeitung ohne einen Wechsel der Sachverständigen Praxis und im Einzelfall auch wünschenswert. Eine Begrenzung der Betätigungsmöglichkeiten eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG auf die Sachgebiete seiner Bekanntgabe ist häufig nicht sinnvoll und von Seiten der Auftraggeber wie den zuständigen Ordnungsbehörden nicht gewünscht. Es ist in der Praxis nicht umsetzbar, für jede Bearbeitungsphase (z.B. Historische Erkundung, Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung aller drei Wirkungspfade, Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung) jeweils einen eigenen Bearbeiter vorzusehen.

Die Sachgebiete überschneiden sich in ihren Grundanforderungen, so dass von jedem Sachverständigen entsprechende Kenntnisse erwartet werden können. Das BBodSchG fordert lediglich, dass Sachverständige über die erforderliche (d.h. für die vorliegende Fragestellung erforderliche) Sachkunde verfügen. Demnach ist aus Sicht des Fachausschusses zu fordern, dass ein Sachverständiger für das Sachgebiet II eine Gefährdungsabschätzung für alle Wirkungspfade selbst durchführen kann und darf und auch die hierfür erforderliche Grundlage im Rahmen einer historischen Erkundung schaffen kann, wobei der Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen im Einzelfall mit Auftraggeber bzw. der zuständigen Behörde abzustimmen ist.

Ein Sachverständiger muss zur kritischen Selbstprüfung in der Lage sein. Er muss er auch erkennen, wann für bestimmte Aufgaben weitere Spezialisten hinzuzuziehen sind und dies umsetzen.

Nach § 18 BBodSchG handelt es sich (auch wenn in den Verordnungen der Länder die Formulierung „Zulassung“ gewählt wird) nicht um eine förmliche Zulassung, die andere Tätigkeiten ausschließen würde, denn in § 18 BBodSchG findet sich lediglich die Ermächtigung an die Länder, die Bekanntgabe zu regeln.

Es wird deshalb vorgeschlagen, folgende Begrifflichkeiten zu verwenden:

- „**Bekanntgabe**“ / „**Bekannt gegebener Sachverständiger**“ für Personen, die mit einer Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die Anforderungen der Sachverständigenverordnungen der Länder erfüllen
- Der Begriff der „**Anerkennung**“ beschreibt, dass ein Sachverständiger eines Bundeslandes auch in einem weiteren Land bekannt gegeben wird (es sollte jedoch in den Listen

der Länder nicht unterschieden werden zwischen „anerkannten“ und „bekannt gegebenen“ Sachverständigen!)

- „**Notifizierung**“ für eine bekannt gegebene Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG.

7.5 Gegenseitige Anerkennung der Länder von Sachverständigen

Mit der Umsetzung der wesentlichen Punkte des LABO-Papiers in den bestehenden bzw. im Entwurf befindlichen Sachverständigenverordnungen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gegenseitige (und unkomplizierte) Anerkennung gegeben.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die unterschiedlichen Sichtweisen der Länder in dem gravierenden Punkt der Rechtsgrundlage (öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO oder Bekanntgabe auf Basis des § 18 BBodSchG) zukünftig auswirken wird. Einer theoretisch denkbaren Schwierigkeit der gegenseitigen Anerkennung wegen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen wird z.B. in der Sachverständigenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen dadurch entgegengewirkt, dass in deren § 2 Abs. 4 klargestellt wird, dass eine Anerkennung in Nordrhein-Westfalen ohne zusätzliches Verfahren erfolgt, wenn eine andere Bekanntgabe bei vergleichbaren materiellen Anforderungen erfolgte.

Auch erfolgt die Bekanntgabe in einem anderen Bundesland nur auf Antrag des Sachverständigen, der demnach für eine bundesweite Anerkennung zahlreiche weitere Antragsverfahren durchlaufen muss, wobei jeweils Gebühren in nicht unerheblicher Größenordnung anfallen können (in einigen Bundesländern wird die Gebühr je Sachgebiet erhoben).

Im Sinne der Transparenz sollte möglichst bald ein bundesweit aktuelles Verzeichnis der anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsstellen geführt werden. Die im Aufbau befindliche Liste des Landes Brandenburg im Recherchesystem zu Messstellen und Sachverständigen (ReSyMeSa) sollte so bald wie möglich fertiggestellt werden und alle Sachverständigen und Untersuchungsstellen mit ihren Sachgebieten umfassen. Eine unvollständige Liste ist abzulehnen, da sie zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt.

Außerdem sollte sichergestellt werden, dass nicht (wie derzeit in den Ländern teilweise diskutiert) unterschieden wird zwischen „im eigenen Land ‚zugelassenen‘“ und „anerkannten“ Sachverständigen anderer Bundesländer; diese Unterscheidung ist weder sachlich zu begründen noch ist sie kundenfreundlich, denn sie führt zu weiterer begrifflicher Verwirrung.

Es zeigt sich, dass die gegenseitige Anerkennung in den Ländern auch durch die scheinbar geringen Unterschiede in den Ausgestaltungen zukünftig zu Problemen führen kann. So ist z.B. es in Bayern wegen der dort bestehenden Mindestsumme der Haftpflichtversicherung von 1,5 Mio. € derzeit nicht gewährleistet, dass ein Sachverständiger eines anderen Bundeslandes anerkannt wird, in dem eine solche Summe nicht gefordert ist.

Die gegenseitige Anerkennung sollte unbürokratisch geregelt werden. Wünschenswert ist eine Regelung entsprechend der Landesbodenschutzgesetze von Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg, wonach bei vergleichbarer Grundlage die Bekanntgaben anderer Bundesländer dort ebenfalls gelten (ohne weitere Überprüfung).

7.6 Untersuchungsstellen

In den bislang vorliegenden Verordnungen bzw. Landesbodenschutzgesetzen wird geregelt, dass Zulassungen anderer Bundesländer bei gleichartigen Voraussetzungen (auf Antrag) bestätigt werden können. In den bisherigen Verordnungen sind die in den jeweiligen Anhängen sehr ausführlich dokumentierten Anforderungen und erforderlichen Gerätschaften vergleichbar, so dass eine gegenseitige Anerkennung unproblematisch erscheint.

Unklar ist noch, ob eine notifizierte Untersuchungsstelle sich einer erneuten Überprüfung durch die jeweilig zuständigen Behörden eines anderen Bundeslandes unterziehen bzw. an deren Ringversuchen etc. teilnehmen muss; dies wäre aus Sicht des Fachausschusses eine unzumutbar hohe zusätzliche Belastung.

Es ist aber auch hier kritisch anzumerken, dass Untersuchungsstellen aus Ländern, in denen keine entsprechenden Verordnungen existieren, deutliche Wettbewerbsnachteile erleiden, wenn in den Ländern (wie z.B. in Bayern) Aufträge nur noch an notifizierte Untersuchungsstellen vergeben werden sollen. Da in den entsprechenden Verordnungen ein Firmensitz im entsprechenden Land Voraussetzung ist, sind hier erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und Akzeptanzproblemen vorhanden, so lange nicht in allen Ländern entsprechende Verordnungen eingeführt werden. Da es bislang erst in 5 Ländern entsprechende Verordnungen gibt, führt die Regelung zu Untervergaben derzeit dazu, dass – beispielsweise für Sonderparameter wie Dioxine – selbst akkreditierte Untersuchungsstellen, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben, diese Untersuchungen nicht mehr ausführen können. Bei überregional (bundesweit) arbeitenden Untersuchungsstellen wäre sogar die Untersuchung in einer (nach gleichen Prinzipien der Qualitätssicherung arbeitenden) Schwestergesellschaft oder – Niederlassung nicht zulässig. Dieser Zustand ist baldmöglichst durch Schaffung einheitlich gestalteter Notifizierung in den Ländern und ein pragmatisches Verfahren der gegenseitigen Anerkennung zu beenden.

8. Probenahme - Schnittstelle zwischen Sachverständigem und Untersuchungsstelle

Die Probenahme wird grundsätzlich den Untersuchungsstellen zugewiesen. Die Probenahme ist bekanntermaßen die größte (mögliche) Unsicherheitsquelle bei der Untersuchung von Umweltproben. Fehler, die durch eine nicht repräsentative (falsche Probenahmestrategie)

gie) oder unsachgemäße (fehlende Abstimmung mit Labormethoden, z.B. falsche Konservierung) Probenahme gemacht werden, können durch noch so gute und hochwertige Arbeit im Labor nicht mehr korrigiert werden.

Anhang 1 der BBodSchV stellt umfangreiche Anforderungen gerade in diesem Bereich. So ist das jeweilige Untersuchungsprogramm auf den Einzelfall bezogen abzuleiten bzw. zu begründen. Bei der Ansprache des Bodens ist, soweit es für die Gefahrenbeurteilung relevant ist, außer der organoleptischen und der lithologischen Ansprache die bodenkundliche Kartieranleitung (KA4) zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass nur fachlich qualifiziertes, also geologisch und bodenkundlich geschultes Personal eine sachgerechte Bodenprobenahme durchführen kann. Gleichzeitig müssen die analytischen Erfordernisse, insbesondere zu den verwendeten Gerätschaften und Gefäßen sowie zur Probenkonservierung beherrscht werden.

Eine Untersuchungsstelle muss, wenn sie die Probenahme für den Sachverständigen durchführt, dessen Strategie im Gelände umsetzen können und muss in der Lage sein, Besonderheiten vor Ort zu erkennen, ausreichend zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Der Sachverständige seinerseits muss, wenn er die Probenahme plant oder selbst durchführen oder beaufsichtigen will, die technischen Anforderungen an eine qualifizierte Probenahme ebenso wie diejenigen des "analytischen Teils" der Probenahme, z.B. die erforderliche Probenkonservierung, Lagerung, Transport etc. beherrschen. Dies gilt für Boden- und Bodenluftprobenahmen ebenso wie für Grundwasser.

Im Bereich der Probenahme entsteht entsprechend eine Schnittstelle zwischen den von einem Sachverständigen bzw. dessen "Hilfskräften" zu erbringenden Aufgaben und denen der Untersuchungsstellen.

Unter Ziffer 6. der LABO-Empfehlungen wird ausgeführt, dass der Sachverständige auch Aufgaben der Untersuchungsstellen wahrnehmen kann, wenn er den Nachweis der hierfür erforderlichen Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung erbringt. Er hat dabei die Anforderungen an Untersuchungsstellen zu erfüllen. Eine Notifizierung des Sachverständigen als Untersuchungsstelle kann auf Antrag auf die Probenahme beschränkt werden.

Im Saarland ist entsprechend geregelt, dass Sachverständige Probenahmen nur an nach § 18 zugelassene Untersuchungsstellen vergeben dürfen.

Die Probenahme stellt eine Mittelposition dar, die sowohl von einem bekannt gegebenen Sachverständigen als auch von einer notifizierten Untersuchungsstelle wahrgenommen werden kann. Sie unterliegt aber derzeit nur bei den Untersuchungsstellen allen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung und ist nur dort den laufenden Kontrollen der

analytischen Qualitätssicherung einschließlich regelmäßiger interner und externer Auditierung unterworfen.

Eine qualifizierte Bodenprobenahme erfordert Erfahrung und spezielle Kenntnisse in geologischen und bodenkundlichen Belangen. Die meisten Untersuchungsstellen (Labore) verfügen nicht über entsprechendes Personal und wollen oder können dies auch aus wirtschaftlichen und/oder Wettbewerbsgründen nicht. In der Praxis wird deshalb die Aufgabe der Boden- und Bodenluftprobenahme schwerpunktmäßig bei den Ingenieurbüros bzw. bei den Sachverständigen liegen, während in der Praxis die Grundwasserprobenahme bei den Untersuchungsstellen liegt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Schnittstelle zwischen Sachverständigem und Untersuchungsstelle an verschiedenen Stellen explizit angesprochen:

- § 7 Abs. 3:
Sachverständige müssen bei Gutachten, bei denen die Einschaltung von Untersuchungsstellen nach dem Dritten Teil dieser Verordnung erforderlich ist, die zur Qualitätssicherung erforderliche gegenseitige Information der Beteiligten sicherstellen."
- § 15 Abs. 1:
Untersuchungsstellen sind verpflichtet,
 1. die beauftragten Untersuchungen ordnungsgemäß, unparteiisch und unabhängig durchzuführen,
 2. die entnommenen Proben einschließlich sämtlicher zur Probenahme gehöriger Dokumente qualifiziert und gesichert dem Untersuchungslabor zu übergeben
- Anlage 2: 1.4 Probenahme:
Teil 2 dieser Anlage enthält den Mindestumfang an Probenahmeverfahren und die zu beachtenden Probenahmeverfahren. Dabei sind Probenahme, Probenaufbereitung und Analysen sowie Plausibilitätskontrolle und Dokumentation auf die Anforderungen im Einzelfall abzustimmen. § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung sind besonders zu beachten.

Es wäre nicht konsequent, wenn Sachverständige die Probenahme auch ohne den expliziten Kompetenznachweis⁸ ausführen können, während die Untersuchungsstellen die Probenahme als Teil eines akkreditierten und durch Dritte regelmäßig überprüften Qualitätssicherungssystems auszuführen haben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach § 36 GewO die Probenahme selbst durchführen bzw. persönlich überwachen müssen. Dies wird z.B. in Nordrhein-West-

⁸ der Kompetenznachweis gem. DIN EN ISO/ICE 17025 stellt eigene Anforderungen, die im Sachkundenachweis gem. §36 GewO nicht enthalten sind

falen wesentlich sein, da hier nur eine Anerkennung im Rahmen einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung möglich ist.

Durch konkretere Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Sachverständigem und Untersuchungsstelle gilt es zukünftig eine Situation zu vermeiden, in der "notifizierte" Probenahmen und "sachverständige" Probenahmen unterschiedliche Qualitätsanforderungen stellen:

- Untersuchungsstellen, die Probenahmen durchführen, müssen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens einen Kompetenznachweis nach DIN EN 17025 erbringen;
- dies gilt auch für Untersuchungsstellen, deren Tätigkeit sich als Untersuchungsstelle auf die Probenahme beschränkt (also Institutionen wie z.B. Ingenieurbüros oder Dienstleister, die Probenahmen durchführen);
- soweit ein bekannt gegebener Sachverständiger die Probenahme selber (höchstpersönlich) durchführt, hat er seine Kompetenz in geeigneter Form nachzuweisen, z.B. in Form einer regelmäßigen Auditierung von Probenahmen inkl. Vor- und Nachbereitung) durch einen externen Auditor.

9. Empfehlungen

Mit der Umsetzung der Regelungen zu § 18 BBodSchG ist in Deutschland ein wesentlicher Schritt in Richtung klarer Anforderungen an die Bearbeitungsqualität im Bereich Altlasten und Bodenschutz erreicht worden. Nach etwa 5 Jahren Erfahrung bei der Umsetzung erster Verordnungen der Länder bleiben jedoch Unklarheiten und wettbewerbsverzerrende Regelungen. Aus Sicht des Fachausschusses sind folgende Zusammenhänge verbesserungsbedürftig:

- die unvollständige Umsetzung in den Ländern führt zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen, die baldmöglichst durch entsprechende Regelungen in allen Ländern behoben werden müssen.
- Grundlage aller bestehenden Verordnungen sind das LABO-Papier bzw. das Fachmodul Altlasten. Die bestehenden kleineren Unterschiede gefährden dennoch die gegenseitige Anerkennung und müssen bereinigt werden.
- Förmliche Anerkennungsverfahren, um eine bestehende Bekanntgabe auch in einem anderen Bundesland zu erreichen, sind zu vermeiden. Die Regelung der norddeutschen Länder, wonach eine Bekanntgabe eines Sachverständigen in einem anderen Bundesland automatisch auch im jeweiligen Land gilt, sollte in allen Ländern eingeführt werden.
- Unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Zuschnitte in den Anforderungen sind ein wesentlicher Grund für Wettbewerbsverzerrungen. Generell sollte die Bekanntgabe nach § 18 BBodSchG den Nachweis der für die Altlastbearbeitung erforderlichen Sachkunde be-

inhalten und nicht den Spezialisten für besondere Fragestellungen im Auge haben. Für besondere Fragestellungen und/oder Gerichtsverfahren stehen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in ihren Spezialgebieten, die auch außerhalb der Sachgebietseinteilungen des LABO-Merkblattes ihre Berechtigung haben, zur Verfügung.

- Es handelt sich bei der Bekanntgabe nicht um eine Zulassung in dem Sinne, dass ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG nur in seinem Sachgebiet tätig werden darf. Die Aufteilung in die 6 Sachgebiete als eigenständige Arbeitsbereiche ist aufzugeben. Das Sachgebiet ist vielmehr als Vertiefungsrichtung des „Sachverständigen für Bodenschutz/Altlasten“ zu verstehen, zumal inhaltlich große Überschneidungen vorhanden sind. Der Sachverständige trägt die Verantwortung dafür, bei speziellen Fragestellungen weitere Spezialisten hinzuzuziehen.
- Es ist davon auszugehen, dass zukünftig Aufträge zur Bearbeitung von Altlastenfällen überwiegend an bekannt gegebene Sachverständige vergeben werden. Unter den oben angeführten Voraussetzungen erübrigt sich dann die Frage, wann der Einsatz von Sachverständigen angemessen oder notwendig ist. Vielmehr dient das Verfahren der Verbesserung der allgemeinen fachlichen Grundlagen und der generellen Bearbeitungsqualität. Würde man hingegen das Konzept des Sachverständigen als Spezialisten für besondere Fragestellungen weiter verfolgen, so wären entsprechende nachvollziehbare Kriterien abzuleiten und im Einzelfall zu begründen.
- Die Schnittstelle Sachverständiger/Probenehmer – Untersuchungsstelle ist klarer auszugestalten, so dass Fehler bei der Probenahme/Konservierung oder bei der Umsetzung der Probenahmestrategie vermieden werden.

Institutionen (Untersuchungsstellen oder Ingenieurbüros), die Probenahmen durchführen, müssen einen Kompetenznachweis nach DIN ISO 17025 erbringen. Sachverständige, die (höchstpersönlich) Probenahmen selbst durchführen, müssen ihre Kompetenz, z.B. durch regelmäßige Überwachung durch einen externen Auditor, nachweisen.

Unter der Prämisse eines pragmatischen und landeseinheitlichen Vorgehens bei der Bekanntgabe und eines wie oben beschriebenen Zuschnittes der Anforderungen ist der Einsatz von bekannt gegebenen Sachverständigen im Regelfall zu fordern und dient der Qualitätssicherung bei der Projektbearbeitung.

	Sachsen	Bayern	NRW	Bremen	SLH	Hamburg	Niedersachsen	Saarland
Grundlage	LABO-Papier	LABO-Papier	LABO-Papier	LABO-Papier	LABO-Papier	LABO-Papier	LABO-Papier	LABO-Papier
	Boden-Mensch separat mögl.	Boden-Mensch separat mögl.		Boden-Mensch separat mögl.	Boden-Mensch separat mögl.	Boden-Mensch separat mögl.	Boden-Mensch separat mögl.	Boden-Mensch separat mögl.
Sachverständige	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Untersuchungsstellen	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Gegenseitige Anerkennung	bei vergleichbaren materiellen Anforderungen	bei vergleichbaren Anforderungen	Bei vergleichbaren materiellen Anforderungen;	vergleichbare Zulassung	bei vergleichbaren Anforderungen	bei vergleichbaren Anforderungen	bei vergleichbaren Anforderungen	Bei vergleichbaren Anforderungen;
	ohne zusätzliche Überprüfung	auf Antrag	auf Antrag	gelten (ohne Prüfung)	gelten (ohne Prüfung)	gelten (ohne Prüfung)	gelten (ohne Prüfung)	auf Antrag
Beleihende Institution	IHK	Landesamt f. Wasserwirtschaft	IHK, LWK, Ing. Kammer	HK Bremen IHK Bremerhaven	zuständige IHK	HK Hamburg	zuständige IHK	LfU
Rechtsgrundlage	§ 18	§ 18	nur § 36	§ 18	§ 18	§ 18	§ 18	§ 18
Verfahren	Verfahrensordnung der IHK	Arbeitsunterl. , schriftl. u. mündl. Prüfung	=> Geschäftsordnung IHK	Arbeitsunterl. + Prüfung Geschäftsordnung HK	Arbeitsunterl. + Prüfung Geschäftsordnung HK	Arbeitsunterl. + Prüfung Geschäftsordnung HK	Arbeitsunterl. + Prüfung Geschäftsordnung HK	Arbeitsunterlagen
Prüfungskommission	IHK	LfW / GAB	Fachgremium bei einer IHK, LWK, Ing. Kammer	Fachgremium HK Bremen, Hamburg, M-V, NDS, SLH	Fachgremium HK Bremen, Hamburg, M-V, NDS, SLH	Fachgremium HK Bremen, Hamburg, M-V, NDS, SLH	Fachgremium HK Bremen, Hamburg, M-V, NDS, SLH	n.b.
	Fachaufsicht durch Min. f. Umwelt u. Landwirtschaft	Fachgremium je nach Einzelfall	Fachgremium jährlich benannt, Mitarbeit LUA, Prüfer für 5 Jahre	Fachgremium benannt von IK, AK, LWK	Fachgremium benannt von HK	Fachgremium benannt von HK	Fachgremium benannt von HK	
	Kooperation mit anderen Fachgremien		differenziert nach Sachgebieten					
Bekanntgabe durch	IHK		LUA		zust. IHK	HK Hamburg	zust. IHK	Lfu
Bekanntgabe in	IHK Internet sonst. geeignet	Internet o. anders geeignet	Ministerialblatt, Internet	HK Internet	IHK-Anzeiger Internet	HK-Anzeiger Internet	IHK-Anzeiger Internet	Amtsblatt, Internet

	Sachsen	Bayern	NRW	Bremen	SLH	Hamburg	Niedersachsen	Saarland
Befristung		5 Jahre	Keine	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
	max. 68 + 3	Max. 68 Jahre	bis auf Widerruf	max. 68 Jahre	max. 68 Jahre	max. 68 Jahre	max. 68 Jahre	max. 68 Jahre
Fortbildung	Alle 2 Jahre	Regelmäßig, mind. Alle 2 Jahre	Regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, vertieft	geeignet	geeignet	geeignet	geeignet	alle 2 Jahre
“Alt-SV”	Öbuv SV wird berücksichtigt	Öbuv SV wird berücksichtigt	Wird anerkannt, wenn Grundlage der öBuV Merkblatt 9 LUA	vereinfachtes Verfahren für SV aus Mitgliedsstaaten oder anderen BL: Erfüllung wesentlicher Anforderungen	vereinfachtes Verfahren für SV aus Mitgliedsstaaten oder anderen BL: Erfüllung wesentlicher Anforderungen	vereinfachtes Verfahren für SV aus Mitgliedsstaaten oder anderen BL: Erfüllung wesentlicher Anforderungen	vereinfachtes Verfahren für SV aus Mitgliedsstaaten oder anderen BL: Erfüllung wesentlicher Anforderungen	
Haftpflichtversicherung	keine Angabe	1,5 Mio EUR	angemessen	angemessen	angemessen	angemessen	angemessen	1,5 Mio
Bemerkung					Gutachten müssen für alle Betroffenen nach § 12 BBodSchG nachvollziehbar sein	Gutachten müssen für alle Betroffenen nach § 12 BBodSchG nachvollziehbar sein	Gutachten müssen für alle Betroffenen nach § 12 BBodSchG nachvollziehbar sein	